

RAHMENVERTRAG
DIREKTVERSICHERUNG NACH § 3 NR. 63 ESTG
(Beitragsorientierte Leistungszusage)

Zwischen der

Name und Anschrift des Arbeitgebers

- nachstehend kurz **Arbeitgeber** genannt -

und der

Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel

- nachstehend kurz **Alte Leipziger** genannt -

vermittelt durch

Name und Anschrift des Vermittlers

Verbund-Vermittler-Nr.

wird dieser Rahmenvertrag geschlossen.

Der Arbeitgeber hat sich zum Ziel gesetzt, die betriebliche Vorsorge seiner Arbeitnehmer zu fördern. Zu diesem Zweck bietet er Möglichkeiten zur Absicherung über die Alte Leipziger an.

Konzernverbundene Unternehmen bzw. Tochterunternehmen können diesem Rahmenvertrag mit einer Beitrittserklärung beitreten.

§ 1 Versicherungsnehmer, Versicherte

- (1) Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber. Versicherte sind die Arbeitnehmer, auf deren Leben die Versicherungen abgeschlossen werden.
- (2) Es wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf die versicherten Arbeitnehmer sowie eine Übertragung der Ansprüche auf den Bezugsberechtigten bzw. durch den Begünstigten auf Dritte – oder auch durch die Bestellung anderer Bezugsrechte – ausgeschlossen sind.
- (3) Es werden mindestens fünf Arbeitnehmer versichert.
- (4) Der Arbeitgeber teilt der Alte Leipziger die zu versichernden Personen und – sofern notwendig – die Zugehörigkeit zu den in der Versichertenliste (bav 602) definierten Personengruppen mit.

Bei der Anmeldung teilt der Arbeitgeber der Alte Leipziger auch die jeweils aktuellen Adressen der zu Versichernden mit. Der Arbeitgeber informiert die Alte Leipziger zeitnah über Adressänderungen.

§ 2 Versicherungsleistungen, Finanzierung

- (1) Alters- und Hinterbliebenenleistungen
 - Tarif AR10 – Moderne klassische Rente mit Rentengarantiezeit nach Tarifgruppe
 - Tarif AR20 – Moderne klassische Rente mit Guthabenschutz nach Tarifgruppe
 - Tarif FR20 – Fondsgebundene Rente mit Beitragsgarantie nach Tarifgruppe
 - Tarif HR20 – Die smarte Rente nach Tarifgruppe
- (2) Es gelten die tariflichen Grenzbestimmungen für Rahmenverträge (bav 751) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Die Versicherungsleistungen sowie die weiteren technischen Daten werden im jeweiligen Versicherungsschein dokumentiert.
- (4) Der Arbeitgeber teilt der Alte Leipziger die Höhe des Beitrages pro Versicherten mit.

Die Versicherungen sind

- arbeitgeberfinanziert; ggf. Angabe einer Personengruppe _____.
- arbeitnehmerfinanziert (Entgeltumwandlung ggf. mit gesetzlichem Arbeitgeberzuschuss);
ggf. Angabe einer Personengruppe _____.
- arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanziert (mischfinanziert).

- (5) Sofern eine Beitragsdynamik (BBG-Dynamik bzw. Dynamik nach Modus P) beantragt wurde, wird der Beitrag jährlich zum ersten Beitragszahlungstermin im Kalenderjahr entsprechend angehoben.
- (6) Für spätere Neuzugänge gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Aufnahme gültigen Tarife und Bedingungen der Alte Leipziger.
- (7) Für Anpassungen gelten immer die in den jeweiligen Bedingungen genannten Regelungen.

§ 3 Erklärung zum Fondswechsel durch den Versicherten (Tarif FR20)

- (1) Der Arbeitgeber kann erklären, dass der Versicherte zur Beantragung eines Fondswechsels zu seinem Tarif bevollmächtigt wird und die Änderung der Fondsaufteilung direkt bei der Alte Leipziger beantragen kann (bav 425).

Hierzu teilt der Versicherte die Änderung über die Fondswechselfunktion des Kundenportals **fin4u** mit oder beantragt die Änderung über den folgenden Link im Internet:

www.alte-leipziger-fonds.de/fondswechsel/vertragsdetails

- (2) Die Änderung der Fondsaufteilung wird erst wirksam, wenn diese durch die Alte Leipziger bestätigt wird.

§ 4 Übertragungsabkommen

Die Alte Leipziger ist dem „Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel“ beigetreten. Die Alte Leipziger hat sich verpflichtet, eine zu übernehmende Versorgung nicht nochmals mit Abschlusskosten zu belasten.

§ 5 Bezugsrecht

- (1) Verfügung des Arbeitgebers zugunsten des Versicherten

Der Versicherte ist aus der Direktversicherung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall unwiderruflich bezugsberechtigt; ggf. unter Angabe einer Personengruppe _____ gemäß Versichertenliste.

- Bei alleiniger Arbeitgeberfinanzierung unter folgendem Vorbehalt; ggf. unter Angabe einer Personengruppe _____ gemäß Versichertenliste:

Der Arbeitgeber hat das Recht, alle Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, es sei denn, die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen sind erfüllt oder das Arbeitsverhältnis wird wegen Insolvenz der Firma beendet.

- (2) Verfügung zugunsten des Hinterbliebenen des Versicherten

Das Todesfallbezugsrecht richtet sich nach den Regelungen in den jeweiligen Allgemeinen Bestimmungen.

- (3) Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf die Überschussanteile. Überschussanteile werden ausschließlich zur Verbesserung der Versicherungsleistungen verwendet. Bei laufenden Renten werden die Überschussanteile nach Rentenbeginn zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet. Auch Überschussanteile aus Zusatzversicherungen werden ausschließlich zur Leistungsverbesserung verwendet.

§ 6 Beginnstermine der Versicherungen

Der Beginnstermin sowie die weiteren technischen Daten werden in dem jeweiligen Versicherungsschein dokumentiert.

§ 7 Beginn der Leistungspflicht

Nach Inkrafttreten des Rahmenvertrages leistet die Alte Leipziger erstmalig gemäß den maßgeblichen Bedingungen, wenn der erste Beitrag für den Anfangsbestand gezahlt wurde und der Leistungsfall nach dem technischen Beginn der jeweiligen Versicherung liegt.

Weiterhin müssen die Meldungen für Zugänge oder Erhöhungen erfolgt sein.

Sollte ein Leistungsfall vor Inkrafttreten des Rahmenvertrages bzw. vor Eingang der Zugangs- oder Erhöhungsmeldungen bereits eingetreten sein, ist die Alte Leipziger leistungsfrei.

Im Übrigen gelten die Regelungen des vorläufigen Versicherungsschutzes.

§ 8 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in eine Rentenversicherung – ohne Zusatzversicherung – erfolgt ohne Risikoprüfung.

§ 9 Meldepflichten des Arbeitgebers

Die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG wird in den Unterlagen der Alte Leipziger vermerkt. Aufgrund der Kenntnis über die steuerliche Behandlung der Beiträge kann eine jährliche Mitteilung des Arbeitgebers gemäß § 5 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) unterbleiben. Sollte sich die steuerliche Behandlung der Beiträge ändern, hat der Arbeitgeber eine entsprechende Mitteilung bis zum 28. Februar des Folgejahres oder innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§ 5 Absatz 2 LStDV) an die Alte Leipziger zu machen.

§ 10 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der Arbeitgeber stimmt bereits jetzt zu, dass bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses – sofern die sozialen Auflagen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG erfüllt sind – eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf den Versicherten vorgenommen wird.

Für den Fall, dass die Versorgung über einen neuen Arbeitgeber fortgeführt werden soll, stimmt der Arbeitgeber bereits jetzt einer Übertragung zu.

Die Versicherung wird bei Vorliegen der Unverfallbarkeit auf den Versicherten als Versicherungsnehmer übertragen. Der Versicherte kann die Versicherung ohne erneute Risikoprüfung in unveränderter Form und Höhe beitragspflichtig fortführen oder die Beitragsfreistellung beantragen.

§ 11 Vorzeitige Auszahlung der Versicherungsleistung

Tritt der Versicherte nach Vollendung des 62. Lebensjahres vorzeitig in den Ruhestand, so kann die Versicherungsleistung nach vorheriger Beantragung mit ihrem nach den maßgeblichen Bedingungen der Alte Leipziger dann vorhandenen Wert vorzeitig in Anspruch genommen werden.

§ 12 Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen

Der Arbeitgeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er nur solche zu versichernden Personen zur Aufnahme in die Versicherung anmelden wird, die ihre Schweigepflichtentbindungserklärung schriftlich erteilt haben (siehe Anlage: „Schweigepflichtentbindungserklärung und Hinweise zum Datenschutz“, bav 416 in der jeweils aktuellen Fassung).

§ 13 Geschäftsverkehr und Beitragszahlung

- (1) Der gesamte Geschäftsverkehr aufgrund dieses Vertrages wird grundsätzlich zwischen dem Arbeitgeber und der Alte Leipziger abgewickelt. Willenserklärungen sind in Textform abzugeben.
- (2) Die Beiträge werden durch den Arbeitgeber aufgebracht. Sofern kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird, sind die Beiträge, jeweils zugeordnet zu den einzelnen Versicherten unter Angabe der Versicherungsnummer kostenfrei an die Alte Leipziger abzuführen.
- (3) Werden die Beiträge für die einzelnen Versicherungen nicht aufgeschlüsselt überwiesen, so hat der Arbeitgeber der Alte Leipziger listenmäßig unter Angabe der Versicherungsnummer, des Namens und des Beitragsrückstandes die Versicherungen anzugeben, für die die Beiträge nicht gezahlt worden sind.

§ 14 Beginn und Dauer des Rahmenvertrages

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt in Kraft, sobald die Alte Leipziger diesen Rahmenvertrag durch eine gesonderte schriftliche Annahmeerklärung angenommen hat.
- (2) Der Rahmenvertrag als Ganzes sowie die jeweiligen Vereinbarungen zu Zugang/Erhöhungen können – auch getrennt – mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des Jahres, welches auf den Vertragsschluss folgt. Die Kündigung erfolgt in Textform.
- (3) Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Fall des § 15 Absatz 2 Satz 2.
- (4) Die Kündigung des Rahmenvertrages hat auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse keinen Einfluss, solange in der Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs einschließlich der Beitragszahlung über den Arbeitgeber keine Änderung eintritt. Andernfalls gelten die Bestimmungen zum vorzeitigen Ausscheiden eines Versicherten vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bestimmungen für die Direktversicherungszusage.

§ 15 Änderungsklausel

- (1) Jede Änderung dieses Rahmenvertrages ist schriftlich durch einen Nachtrag zu vereinbaren.

- (2) Sollten gesetzliche Vorgaben oder die Aufsichtsbehörde Änderungen dieses Vertrages bzw. der ihm zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen verlangen, so wird der Arbeitgeber daran mitwirken, dass diese Änderungen im Einvernehmen mit der Alte Leipziger erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so haben beide Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden, bleibt der übrige Vertragsinhalt davon unberührt. An die Stelle einer unwirksamen tritt eine wirksame Bestimmung, welche die Parteien im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den wirtschaftlich angestrebten Erfolg herbeizuführen.

§ 17 Widerrufsrecht des Arbeitgebers

Dem Arbeitgeber steht für jeden einzelnen Versicherungsvertrag im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag ein Widerrufsrecht zu. Die aktuellen Regelungen finden sich im Versicherungsschein.

§ 18 Versorgungsordnung (VO)

- Eine VO zur Konkretisierung arbeitsrechtlicher Vorgaben wurde der Alte Leipziger nicht zur Verfügung gestellt.
- Die arbeitsrechtlichen Vorgaben sind in einer VO des Arbeitgebers konkretisiert. Eine Beauftragung der Alte Leipziger zur Prüfung der VO ist nicht erfolgt; die Alte Leipziger haftet daher nicht für die VO und für mögliche Abweichungen zwischen Regelungen von VO und Rahmenvertrag.
- Die arbeitsrechtlichen Vorgaben sind in einer VO des Arbeitgebers konkretisiert. Die Alte Leipziger wurde mit der Erstellung/Prüfung der VO beauftragt. Der Rahmenvertrag entspricht den Regelungen dieser VO. Die unterzeichnete VO wird Bestandteil dieses Rahmenvertrages (Anlage).

Hinweis: Diese Erklärung kann nur dann gewählt werden, wenn eine individuelle VO für den Arbeitgeber durch die Alte Leipziger erstellt/geprüft wurde. Bei zukünftigen Änderungen der VO, die nicht durch die Alte Leipziger begleitet werden, ist nicht sichergestellt, dass der Rahmenvertrag auch weiterhin den Regelungen der VO entspricht.

§ 19 Firmenportal

Die Alte Leipziger stellt ein kostenfreies Firmenportal zur Verfügung. Die Registrierung erfolgt durch den Arbeitgeber und kann jederzeit durchgeführt werden:

www.alte-leipziger.de/bav-firmenportal

Über das Portal haben Arbeitgeber und Berater eine tagesaktuelle Ansicht aller Mitarbeiter- und Vertragsdaten. Gleichzeitig werden alle Arbeitgeberdokumente ins Portal eingestellt (zum Beispiel: Nachträge und Überschussmitteilungen). Über das Portal kann der Arbeitgeber/Berater die wichtigsten Geschäftsvorfälle digital erfassen. Diese werden elektronisch an die Alte Leipziger weitergeleitet und zum größten Teil dunkel verarbeitet.

§ 20 Informationspflichten gemäß EbAV II – Richtlinie

Der Arbeitgeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die an die Versicherten gerichteten Unterlagen, die er von der Alte Leipziger im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhält, an diese weitergibt. Hierunter fällt insbesondere der Versicherungsschein.

Weiterhin wird der Arbeitgeber den Versicherten vor bzw. bei Beitritt zum Altersversorgungssystem über die Möglichkeit unterrichten, allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem nach §§ 234I, 144 VAG zu erhalten. Diese können im Internet unter dem aktuellen Link www.alte-leipziger.de/altersversorgungssystem abgerufen werden. Der Link wird fortlaufend aktualisiert, so dass wir bei Bedarf einen Abruf empfehlen.

§ 21 Nebenabreden

Es bestehen keine Nebenabreden.

§ 22 Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

Identifizierung des Versicherungsnehmers:

Der Versicherungsnehmer ist nach dem Geldwäschegesetz zu identifizieren. Dazu sind die nachstehend geforderten Angaben zu machen und nachzuweisen.

Als Nachweis kommt in der Regel bei natürlichen Personen die Kopie eines gültigen Ausweises (z.B. Personalausweis, Reisepass) und bei juristischen Personen ein aktueller Handelsregisterauszug in Betracht. Der Handelsregisterauszug muss folgende Angaben enthalten: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Register-Nr., Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung sowie die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter. Ist der Handelsregisterauszug älter als 6 Monate, muss vom Versicherungsnehmer zusätzlich erklärt werden, dass sich seitdem keine Änderungen ergeben haben. Bei anderen Rechtsformen sind vergleichbare Registerauszüge vorzulegen (z.B. Genossenschaftsregister, Vereinsregister).

Bei einem Einzelkaufmann kann bei den Angaben zum Versicherungsnehmer statt der Privatanschrift auch die Geschäftsanschrift angegeben werden.

Handelt es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, kann die Identifizierung anhand des Gesellschaftsvertrages erfolgen. Ein nicht rechtsfähiger Verein (z.B. Gewerkschaft, Partei) kann anhand einer Satzung und des Protokolls über die Mitgliederversammlung, in der die Satzung beschlossen wurde, identifiziert werden.

Darüber hinaus ist die Person bzw. sind die Personen zu identifizieren, die der Alte Leipziger gegenüber als Vertreter des Versicherungsnehmers auftreten; auch ihre Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

Bei Direktversicherungen reicht es für die Identifizierung und den Vertretungsnachweis aus, dass die auftretende Person als gesetzlicher Vertreter (z.B. Vorstand, Geschäftsführer) oder Prokurist im vorgelegten Registerauszug genannt wird.

Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

(bitte immer ausfüllen!)

I. Identifizierung des Versicherungsnehmers (VN) und einer ggf. für ihn auftretenden Person (Erläuterung siehe vorstehende Erklärungen und Hinweise)

Ist der VN in einem Register eingetragen (z.B. Handels-/Vereinsregister)?

ja eingetragene beim Amtsgericht unter Register-Nr.

Bitte Kopie eines vollständigen und aktuellen Registereintrags, aus dem auch die Vertreter der Firma hervorgehen, beifügen.

Der beigefügte Registerauszug ist älter als 6 Monate, aber es haben sich seitdem keine Änderungen ergeben.

nein **Bitte vollständige und lesbare Ausweiskopien (gültiger Personalausweis, Reisepass) aller Personen, die VN sind, beifügen!**

Falls für den VN eine andere Person auftritt (bevollmächtigter Vertreter, der diesen Antrag unterschreibt):

Titel	Vorname
Name	
Funktion	

Handelt es sich bei der für den VN auftretenden Person um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person?

ja (Druckstück scp 515 ausfüllen) nein

§ 23 SEPA-Lastschriftmandat

SEPA-Lastschriftmandat (nur ausfüllen, wenn gewünscht)

Der Versicherungsnehmer (VN) ermächtigt die Alte Leipziger (Gläubiger-Identifikationsnummer DE84ZZZ00000082459), Zahlungen vom Konto des Versicherungsnehmers mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Versicherungsnehmer sein Kreditinstitut an, die von der Alte Leipziger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut des Versicherungsnehmers vereinbarten Bedingungen.

IBAN (kein Sparkonto; Hinweis: deutsche IBAN hat 22 Stellen)		
BIC des Kreditinstituts	Name und Ort des Kreditinstituts	
Kontoinhaber, wenn nicht VN		
Titel		Vorname
Name		
Straße, Nr.		
PLZ		Ort
Ort, Datum	Unterschrift Kontoinhaber, wenn nicht VN	

§ 24 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung des Rahmenvertrages durch die Alte Leipziger in Kraft. Diese erfolgt in Form einer schriftlichen Bestätigung (Annahmeerklärung), welche an den Arbeitgeber versendet wird.

Bestandteil dieses Rahmenvertrages sind die aufgeführten Anlagen. Der Arbeitgeber bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er folgende Anlagen erhalten hat:

- Versichertenliste (bav 602)
- Tarifliche Grenzbestimmungen für Rahmenverträge – Direktversicherung (Auszug) (bav 751)
- Schweigepflichtentbindungserklärung und Hinweise zum Datenschutz (bav 416)
- Creditreform: Information nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) für Betroffene
- Datenschutz: Dienstleisterliste (kon 045)
- Lieferanten-Verhaltenskodex (kon 083)

- Bevollmächtigung des Arbeitnehmers zum Fondswechsel (bav 425)

- Versorgungsordnung (VO) vom _____, sofern die VO individuell für den Arbeitgeber durch die Alte Leipziger erstellt/geprüft wurde

Ort, Datum

Unterschrift und ggf. Firmenstempel Arbeitgeber